



14. D Eingereichte Interpellation der glp/EVP-Fraktion vom 28. Juni 2021: Erweiterung des ÖV durch Taxiunternehmen

Interpellationstext:

"Erweiterung des ÖV durch Taxiunternehmen

Kann sich die Stadt vorstellen, zusammen mit einem Taxiunternehmen den ÖV zu erweitern, attraktiver zu machen, so dass auch Quartiere und Ortsteile erschlossen werden, die bisher keine gute ÖV Anbindung haben, besonders zu Randzeiten und an Wochenenden?

Begründung: Zu Randzeiten und an den Wochenenden ist der ÖV in Langenthal nicht attraktiv. Es gibt auch Quartiere, die nicht oder zu wenig erschlossen sind, insbesondere die Ortsteile Ober- und Untersteckholz.

Bürgerinnen und Bürger, vor allem Betagte und Personen mit körperlichen Einschränkungen sollen unabhängig von Tageszeiten und Wochentagen eine kostengünstige Möglichkeit haben sich fortzubewegen. Mobil und ohne auf Mitmenschen angewiesen zu sein oder auf teure Fahrdienste auszuweichen, soll allen Langenthalerinnen und Langenthaler möglich gemacht werden.

Auch aus Gründen der Umweltverträglichkeit ist ein flächendeckender ÖV wichtig und hilft den Individualverkehr zu mässigen."

glp/EVP-Fraktion

(Erstunterzeichnende: Renate Niklaus-Lanz)

---

Die Behandlung der Interpellation erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. b., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Art. 52 Abs. 1 lit. b., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

b. die Beantwortung von Interpellationen: bis zur übernächsten Ratssitzung

<sup>2</sup> Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

<sup>3</sup> Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.